

Statuten des Verbandes “Kimusubi Dojos International”

kurz Kimusubi Dojos

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit und Sprache

1. Der Verband führt den Namen “Kimusubi Dojos International”; im Weiteren kurz “Kimusubi Dojos” genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Villach, Österreich.
3. Der Verband „Kimusubi Dojos“ erstreckt seine Tätigkeiten weltweit. Er versteht sich als Dachverband all der Aikido Gruppen oder Individuen, die sich ihm als Mitglieder angeschlossen haben.
4. Die offizielle Sprache des Verbandes hinsichtlich der österreichischen Behörden ist Deutsch. Die Arbeitssprache innerhalb des Verbandes ist Englisch.

§ 2 Zweck

Der Verband „Kimusubi Dojos“ ist eine kulturelle sportliche Vereinigung für die japanische Kampfkunst Aikido, die von Morihei Ueshiba als Weg zur seelischen und körperlichen Harmonie und Vervollkommnung begründet wurde. Der Grundgedanke dieser Kampfkunst ist es, der Gesellschaft zu helfen, in Harmonie mit anderen zu leben und Gewalt vorzubeugen. Es gibt keinen Wettkampf im Aikido.

Der Zweck des Verbandes ist es, die Grundgedanken des Aikidos, wie sie von dessen Begründer Ueshiba Morihei gelehrt wurden, sowie die Basisprinzipien in Hinsicht auf die Verbreitung von Aikido, wie vom Honbu Dojo in Japan in dessen Internationalen Verordnungen festgelegt, zu respektieren und diesen zu folgen.

Die Arbeit des Verbandes ist frei von politischer, religiöser, geschlechtlicher oder ethnischer Diskriminierung.

Der Verband unterstützt keine Wettkämpfe.

Der Vereinszweck liegt nicht in der Gewinnerzielung (Non-Profit Organisation).

Zur Erreichung des Verbandszweckes stellt sich dieser folgende Aufgaben:

- 1) Vereinigung, Schutz und Koordination der aikidobezogenen Aktivitäten seiner Mitglieder;
- 2) Repräsentation seiner Mitglieder auf internationaler Ebene;
- 3) Organisation von Kursen, Seminaren, Vorführungen und Reisen
- 4) Training und Weiterbildung von Aikido-Lehrenden und Auszubildenden;
- 5) Zertifizierung und Unterstützung seiner Mitglieder z.B. mittels Dojo Auszeichnungen und Graduierungen;
- 6) Erhalt, Publikation und/oder Verkauf aikidobezogener Material und Informationen;
- 7) Besitz und Verwaltung materieller und/oder nicht-materieller Güter zur Unterstützung verbandseigener Aktivitäten;
- 8) u.U. Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden Mittel erreicht werden:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und Reisen
- 3) Einnahmen von Prüfungsgebühren
- 4) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- 5) Verkauf von Material, Publikationen und Informationen
- 6) Zinserträge des Verbandvermögens, Mieteinnahmen oder Nettoverkaufserlöse aus dem Besitz des Verbandes.

Dabei wird darauf bedacht genommen, dass die Mittel des Verbandes ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes dienen. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verband, bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- 1) **Ordentliche Mitglieder:** juristische Personen (i.S. registrierter Organisationen)
- 2) **Außerordentliche Mitglieder:** entweder natürliche oder juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3) **Ehrenmitglieder:** natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um den Verband "Kimusubi Dojos" verdient gemacht haben. Diese Mitgliedschaft wird verliehen bzw. aberkannt von der Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten im Verband.

§ 5 Bewerbung um und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder wird vom Vorstand entschieden. Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedschaft ist die Annahme der Verbandsstatuten.

Die Bewerber übermitteln dem Vorstand die Bewerbungsunterlagen sowie alle weiteren Informationen, die eingefordert werden. Die Bereitschaft, Mitglied zu werden, wird durch die Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren und/oder der Mitgliedsbeiträge gezeigt.

Der Vorstand akzeptiert oder verweigert die Aufnahme. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bereits gezahlte Beträge werden in diesem Falle zurückbezahlt.

Änderungen der Art der Mitgliedschaft: Sollte eine Organisation, zu der ein außerordentliches Mitglied gehört, ordentliches Mitglied werden, so kann die außerordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand beendet werden. Sollte die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beendet werden, so können die individuellen Mitglieder dieser Organisation als außerordentliche Mitglieder vom Vorstand akzeptiert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird folgendermaßen beendet:

1) **Selbst-Beendigung durch Nichtzahlung**

Mitglieder zeigen mittels der Zahlung der Mitgliedsgebühren, dass sie Mitglieder des Verband bleiben möchten. Sollte die Mitgliedsgebühr nicht zu dem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, und sollte dies innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Erinnerungsschreibens nicht nachgeholt worden sein, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Es ist die Verantwortung der Mitglieder, den Verband über Änderungen in Adresse und Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand zu halten, um die Zustellung von Zahlungserinnerungen zu ermöglichen.

2) **Selbst-Beendigung durch Mitteilung**

Mitglieder können dem Vorstand bzw. dem/r Präsident/in das Ende ihrer Mitgliedschaft schriftlich mitteilen oder in der Generalversammlung hierüber informieren. In diesem Falle wird der Austritt schriftlich im Protokoll der Generalversammlung festgehalten. Der Austritt ist gültig mit Kündigungszeitpunkt.

3) **Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder in folgenden Fällen aus dem Verband ausschließen:

- Schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verband (dessen Regeln, Zweck, Statuten), dessen Vorstandsmitgliedern, seinen Mitgliedern, potentiellen Mitgliedern und Partnern (speziell Aikido Honbu Dojo und der Internationalen Aikidoföderation [IAF]).
- Verletzung der Mitgliedspflichten
- Nichterfüllung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- Verlust des rechtlichen Status als Organisation

Gegen den Ausschuss ist die schriftliche Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ausgesetzt bleibt. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen werden nicht retourniert; der Vorstand kann jedoch entscheiden, diese ganz oder z.T. zurückzuzahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (gilt nicht für Ehrenmitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Anmerkung: manche dieser Veranstaltungen und Einrichtungen sind nur für bestimmte Zielgruppen bestimmt, wie z.B. Kurse für Kinder, Schwarzgurträger, Anfänger, Frauen, regional begrenzte Seminare, etc. die nicht allen Mitgliedern offen stehen.

Die autorisierten Vertreter der Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Aus praktischen Gründen, kann der Vorstand die maximale Anzahl an Teilnehmern begrenzen. Hierbei muss die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Mitgliedstypen gleich sein, d.h. im Falle ordentlicher Mitglieder 1 oder entsprechend mehr Vertreter, für außerordentliche Mitglieder 0 oder entsprechend mehr Vertreter. Die Vertreter müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

Nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Verbandes unter allen Umständen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ruf und Ziel der „Kimusubi Dojos“, seiner Mitglieder und der Institutionen und Organisation, die mit diesem verbunden sind, sowie Aikido im allgemeinen schaden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, und sind zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Gebühren verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vom Vorstand geforderten und zur Arbeitsplanung, Entwicklung und Berichterstattung (z.B. gegenüber Honbu Dojo / IAF oder den Behörden) des Verbandes benötigten Information zu liefern. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verband Änderungen in Tätigkeit und Kontaktadresse sowie personelle Änderungen zu melden.

§ 8 Gebühren, Stimmrecht und Arten der Repräsentation

Gebühren:

Der Vorstand schlägt die Gebühren in der Generalversammlung vor, die diese beschließt. Dies können u.a. sein: Beitrittsgebühr, Jahres- oder Monatsbeiträge. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls über mögliche Gebührenreduktionen (z.B. für eine Organisation, die mit Kindern oder älteren Menschen arbeitet). Der Vorstand kann nur zeitliche begrenzte Gebührenreduktionen für weniger als ein Jahr beschließen.

Andere spezielle Gebühren, wie z.B. für Projekte, Kurse, Seminare, Prüfungen, etc. werden von der Generalversammlung als Teil des laufenden Geschäfts im allgemeinen Budget entschieden.

Die Gebühren können abhängig sein vom Mitgliedstyp, Größe, Funktion (z.B. Organisationen, die in mehreren Ländern operieren, bzw. solche, die nur mit Kindern arbeiten), Alter (z.B. neu-gegründete Organisationen) und dem Serviceniveau, das das Mitglied in Anspruch nehmen kann.

Stimmrecht:

Die Anzahl an Stimmen in der Generalversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.
- b) Ein ordentliches Mitglied hat zusätzliche Stimmen in Abhängigkeit der Anzahl seiner Mitglieder (in Übereinstimmung mit den für die Mitgliedsgebühr genannten Zahlen) wie folgt:
 - 1) Mehr als 100 Mitglieder: +1 Stimme
 - 2) Mehr als 200 Mitglieder: +2 Stimmen
 - 3) Mehr als 300 Mitglieder: +3 Stimmen
- c) Ein ordentliches Mitglied hat zusätzliche Stimmen in Abhängigkeit vom Dangrad (registriert im Honbu Dojo, Japan) dessen höchsten in der Generalversammlung anwesenden Repräsentanten (anwesend oder vertreten) wie folgt:
 - 1) 4. Dan und darüber: +1 Stimme

In den Vorstandssitzungen haben die Vorstandsmitglieder jeweils 1 Stimme.

In der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen werden Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

In allen Komitees bzw. zeitlich begrenzten Vereinsorganen, die für den Vorstand arbeiten, werden die Abstimmungsregeln vom Vorstand festgelegt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben vom Honbu Dojo stehen.

Arten der Repräsentation in der Generalversammlung:

Ordentliche Mitglieder können in der Generalversammlung nur via Skype, Videokonferenz o.ä. teilnehmen, wenn diese Möglichkeit allen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung steht.

Ein ordentliches Mitglied kann in schriftlicher Form festlegen, dass es sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lässt. Ein solches Vertretungsschreiben muss vom Vorstand eine Woche vor Beginn des Meetings erhalten worden sein, um dessen Gültigkeit zu verifizieren. Das Vertretungsschreiben kann dem Vorstand in elektronischer Form zugesandt werden und muss folgende Informationen enthalten: Zeitraum der Vertretung, Autorisierung, Name, Zuständigkeit und Kontaktinformation dessen der die Vertretung wünscht und dessen, dem sie gegeben wird. Das Vertretungsschreiben ist ungültig sollten die aufgelisteten Informationen nicht enthalten sein bzw. wenn eine Validierung vom Aussteller nicht erhalten werden kann.

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Zusätzlich kann der Vorstand je nach Bedarf Komitees, Projektorganisationen, etc. bilden, um z.B. die Anforderungen des Honbu Dojos zu befriedigen.

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung repräsentiert die Verbandsmitglieder und ist das höchste Entscheidungsorgan des Verbandes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 30. Juni statt. Das Tätigkeitsjahr des Verbandes liegt in etwa bei einem Jahr und beginnt und endet mit dem Ende der fortlaufenden Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand via email an die Repräsentanten der jeweiligen Mitglieder (Ehrenmitglieder sind u.U. auszuschließen) einberufen. Zusätzlich wird die Einladung inkl. Ort, Zeit und Agenda mindestens 6 Wochen vor dem Meeting auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht. Sollte die Tagesordnung außerordentliche Themen umfassen (z.B. Änderungen der Verbandsstatuten, Verkauf von Besitz, etc.), so muss dies in der Email an die Mitglieder und auf der Einladung hervorgehoben werden.

Die Mitglieder können bis zwei Monate vor der Generalversammlung den Vorstand darum ersuchen, Themen in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand entscheidet, ob diese Themen von Relevanz sind.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Entscheidungen hinsichtlich einer Statutenänderung, der Verbandsauflösung, oder des Verkaufs von Besitz wird jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

Vorsitzende/r und Schriftführer/in der Generalversammlung werden auf dem jeweiligen Meeting bestellt.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind wie folgt:

1. Wahl des/der Vorsitzende/n und des/der Schriftführer/in für das Meeting. Zusätzlich wird eine weitere Person benannt, die das Protokoll der Generalversammlung überprüft;
2. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Generalversammlung;
3. Feststellung der anwesenden Mitglieder und Stimmen;
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
5. Entlastung und Enthebung der Mitglieder des bisherigen Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
6. Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Tätigkeitsjahr inkl. Mitgliedsgebühren;
7. Wahl des Vorstandes für das nächste Jahr: Präsident/in, Generalsekretär/in, Schatzmeister/in, sowie 0-5 weitere Mitglieder mit speziellen Rollen. Diese Rollen werden vom Vorstand vorgeschlagen, wie z.B. Webseitenmanager, Kommunikationsverantwortliche/r, Seminarmanager, etc.
Der Vorstand soll so gewählt werden, dass er die Tätigkeit für das folgende Jahr so gut wie möglich ausführen kann – sowohl die Individuen als auch als gut zusammenarbeitender Vorstand. Folgendes ist zu beachten:
 - a. Der/die Präsident/in wird aus den Gründungsmitgliedern gewählt (s. Ende des Dokuments) sollten KandidatInnen vorhanden sein;
 - b. Richtlinie: andere Vorstandsmitglieder sollten gewählt werden in Hinsicht auf die Anzahl an Mitgliedern in jedem Land (Anmerkung: Fähigkeit ist wichtiger als diese Richtlinie)
8. Bestätigung oder Neuwahl der „Person in Charge“ (wie definiert bei den Internationalen Verordnungen des Honbu Dojos; im weiteren nur noch PiC genannt). Der/die PiC kann gleichzeitig eine weitere Funktion im Vorstand haben.
9. Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer sollten nach Möglichkeit unabhängig und möglichst von einem Mitglied sein, das nicht Teil des Vorstands ist.
10. Entscheidung über Unterstützungszahlungen für Mitglieder oder Spenden an Dritte;
11. Entscheidung über Ein- oder Austritt in andere Organisationen.
12. Bestimmung neuer Ehrenmitglieder / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
13. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
14. Bearbeitung anderer Tagesordnungspunkte, die von den Mitgliedern eingebracht wurden und vom Vorstand Zustimmung erhalten haben;

15. Beendigung der Generalversammlung, mit der die Entscheidungen der Generalversammlung gültig sind.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn sie entweder von a) der Generalversammlung, b) den Rechnungsprüfern oder c) 1/10 oder mehr der ordentlichen Mitglieder (in Form einer schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand, in der die Gründe dargelegt werden) gefordert wird.

Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen nach Beschluss oder Einlangen des Antrages stattzufinden.

§ 13 Präsident/in

Der/die Präsident/in hat folgende Aufgaben:

- 1) Sicherstellung, dass der Verband seiner Tätigkeit im Rahmen seiner Regelungen und seines Zwecks nachgeht;
- 2) Vollzug der Entscheidungen der Generalversammlung;
- 3) Weiterentwicklung des Verbandes;
- 4) Führung des Vorstandsvorsitz in Vorstandsm Meetings;
- 5) Repräsentation des Verbandes, v.a. in Hinsicht auf Behörden und Organisationen, in denen der Verband Mitglied werden bzw. austreten möchte (ausgenommen anderweitig spezifiziert durch die Internationalen Verordnungen des Honbu Dojos).

In dringlichen Angelegenheiten ist der/die Präsident/in berechtigt auch in den Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Generalsekretär, Schatzmeister und 0-5 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsvorsitzenden müssen mindestens einen 1. Dan (registriert im Honbu Dojo in Japan) vorweisen können.

Der/die Präsident/in beruft die Verbandsmeetings ein. Der Vorstand ist berechtigt Entscheidungen zu fällen, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der/die Präsident/in anwesend sind.

Sollte ein Vorstandsmitglied zurücktreten, so ist der Vorstand berechtigt eine/n geeigneten Kandidaten/in unter seinen Mitgliedern auszuwählen. Hierbei kann die 1.

Danregelung umgangen werden. Die Wahl bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

In Abwesenheit des Generalsekretärs kann ein anderes Vorstandsmitglied das Vorstandsprotokoll schreiben. Das Protokoll wird von der/dem Präsident/in und dem Generalsekretär genehmigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt:

- 1) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung des Materials, über das in der Agenda entschieden werden muss (inkl. Vorschläge für Zahlungen und Gebühren)
- 2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Erfassen der Mitgliederdaten
- 3) Vollzug der Entscheidungen der Generalversammlung
- 4) Verwaltung des Verbandskapitals und dessen Finanzen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Generalversammlung
- 5) Erstellen, Managen und Erfassen von Regeln, Verordnungen und Richtlinien des Verbandes;
- 6) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Verbandes, Komitees und Projektorganisationen;
- 7) Erledigung all der Dinge, die nach dem Recht oder den Verbandsstatuten nicht zur Aufgabe eines anderen Organs gehören;
- 8) Bieten kurz- oder langfristiger Stipendien, die die Verbandsfinanzen nicht in Gefahr bringen.

Der Vorstand kann den Verkauf oder Kauf von Verbandsbesitz nur entscheiden, wenn die Generalversammlung dem zugestimmt hat bzw. dies von der Generalversammlung geplant ist.

Jedes vom Vorstand eingesetzte Komitee bzw. zeitlich begrenzte Organisation kann Mitglieder haben, die nicht zum Verband gehören bzw. mit diesem verbunden sind.

§ 15 Unterschriftsberechtigung

Der/die Präsident/in kann im Namen des Verbandes Unterschrift leisten.

Der/die Generalsekretär/in kann Unterschrift leisten hinsichtlich alltäglicher Verbandsaktivitäten.

Der/die Schatzmeister/in kann Unterschrift leisten hinsichtlich alltäglicher Aktivitäten, die die Verbandsfinanzen betreffen.

Dokumente, die eine Verpflichtung des Verbandes schaffen, müssen von Präsident/in und Generalsekretär/in unterschrieben werden. Sollte dies finanzielle Dinge betreffen, so ist die Unterschrift von Präsident/in und Schatzmeister/in zu leisten.

Jede weitere dritte Person kann für den Verband Unterschrift leisten, aber nur wenn der Vorstand für einen bestimmten Zweck hierzu die Berechtigung erteilt hat (z.B. der/die Vorsitzende eines Komitees kann im Namen des Komitees unterschreiben).

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Sollte ein Rechnungsprüfer zurücktreten, so ist der Vorstand berechtigt eine/n geeigneten Kandidaten/in unter den Verbandsmitgliedern auszuwählen. Die Wahl bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (Repräsentanten von) Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand wählt zusätzlich mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht muss innerhalb von drei Monaten nach Information des Vorstandes über den Streitfall zusammentreten. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§18 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Verbandsvermögen, zu übertragen hat.

Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandzweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.

Villach 14. Juni 2011 im Namen der Gründungsmitglieder

Kimusubi Dojo Klagenfurt, Österreich

Kimusubi Dojo Villach, Österreich

Forum Kishintai, Köln, Deutschland

Aikido Schüpheim, Luzern, Schweiz